

Protokollauszug vom

05.04.2023

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verpflichtungskreditabrechnung Projekt-Nr. 11340, Dätttau, Altlastensanierung im Weiher
(Mehrkosten)

IDG-Status: öffentlich

SR.23.255-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1.1. Die Abrechnung des Verpflichtungskredites Projekt-Nr. 11340 für Dätttau, Im Weiher, im Betrag von 619 605.90 Franken (Mehrkosten 89 605.90 Franken) wird genehmigt.

1.2. Die Mehrkosten von 89 605.90 Franken werden gestützt auf § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes als gebunden erklärt und zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11340, bewilligt.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau, Tiefbauamt, Projekte, Controlling und Finanzen; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Kreditbewilligung / Gebundenerklärung

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 22.08.2007 gestützt auf Art. 41 Abs. 2 Ziff. 9 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 zu Lasten des Gesamtkredites für neue Projektierungen der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens einen Verpflichtungskredit im Betrag von 130 000 Franken für das Projekt Dätt nau, Altlastensanierung im Weiher, Projekt-Nr. 11340, bewilligt und freigegeben (Beilage).

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 25.02.2009 die Ausgaben für die Projektierung im Betrag von 100 000 Franken als gebunden erklärt und zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11340, freigegeben (Beilage).

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 26.09.2012 die Ausgaben für die Weiterführung der Projektierungsarbeiten im Betrag von 300 000 Franken als gebunden erklärt und zu Lasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11340, freigegeben (Beilage).

2. Ausgangslage und Projektbeschreibung

Seit 2007 ist das Tiefbauamt in Absprache mit dem AWEL intensiv an der Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit und der Festlegung der erforderlichen Massnahmen der mit Altlasten belasteten Standorte im Gebiet Weiher im Dätt nau dran.

Der Standort Nr. 0230/D.0074-003 ist ein Teilgebiet der ehemaligen Deponie Dätt nau und enthält hauptsächlich Siedlungsabfälle, welche die Stadt Winterthur gemäss vertraglicher Regelung mit der Firma Keller Ziegeleien AG in den Jahren 1940 – 1948 deponiert hat. Dieser Standort ist heute zum grössten Teil im Eigentum der Stadt Winterthur und ist im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen und wurde von der Kantonalen Behörde gestützt auf Art. 11 AltIV hinsichtlich des Schutzes vor Luftverunreinigungen als sanierungsbedürftig beurteilt. Im Falle der Deponie wurden in den Kellerräumen der angrenzenden Liegenschaften und an der Oberfläche der Gärten leicht erhöhte, aber vollkommen unbedenkliche Konzentrationswerte gemessen. Auf Grund dieser Überschreitungen in den privaten Parzellen ist die Stadt Winterthur als Verursacher in der Pflicht, diesen Standort mit geeigneten Massnahmen zu sanieren.

Bereits im Rahmen der Umlegung des Dätt nauerbaches wurde der Untergrund des betroffenen Gebietes umfangreich untersucht und beprobt. Nach dem Abschluss der Bauarbeiten am Dätt nauerbach im Jahre 2006 wurden nochmals detaillierte Untersuchungen erforderlich, damit verbindliche Aussagen über die Sanierungsbedürftigkeit der belasteten Standorte möglich werden.

Seit dem Jahre 2007 wurden die folgenden Berichte inkl. den entsprechenden Messprogrammen ausgearbeitet:

- Pflichtenheft für die technische Untersuchung auf den Teilstandorten D.24.2 und D.74.2, 30.11.2007
- Technische Voruntersuchung auf den Teilstandorten D.24.2 und D.74.2, 14.11.2008
- Gefährdungsabschätzung Deponiegasemissionen, 29.04.2011
- Überwachung Deponiesickerwasser, 02.05.2012
- Sanierungsuntersuchung und Sanierungskonzept, 04.06.2012
- Bericht «Ergänzungen von Sanierungsvarianten», 23.06.2015
- Gasmessungen Anrainer in den Kellerräumen und an der Oberfläche in den Gärten in den Jahren 2007, 2011 und 2016
- Überwachungsmessungen von Setzungen an diversen Liegenschaften in der Dättnauerstrasse/Finkenrain durch das Vermessungsamt der Stadt Winterthur, seit November 2016 im 2-monatlichen Intervall

Das Tiefbauamt hat mit Bericht vom 04.05.2012 verschiedene Sanierungsvarianten prüfen lassen und das sogenannte Aerobisierungsverfahren als Bestvariante auserkoren. Dieses Verfahren sieht einen forcierten Abbau der biologisch abbaubaren Organik in der Deponie vor, damit die noch aktive Deponiegasbildung rascher und aktiver abgebaut werden kann. Eigentlich sollte aus Erfahrungen aus anderen Deponien der Abbau der organischen Materialien deutlich weiter fortgeschritten sein als dies im Fall der Deponie Dättnau effektiv ist. Der verlangsamte Abbau ist aber erklärbar, da im Dättnau wechselweise Schichten mit Abfall wieder mit Giessereisanden überdeckt wurden (Gewährleistung der Befahrbarkeit, Eindämmung der Rattenplagen). Dieser Schichtaufbau verhindert den flächigen Zutritt von Sauerstoff und führt zu einem verlangsamten Abbau. Auf Grund dieser Konstellation wurde das Aerobisierungsverfahren als das geeignetste Verfahren für das Dättnau eingeschätzt. Nach der Einholung von "Second Opinions" wurde das Verfahren aber hinsichtlich der möglichen Setzungsgefahr (der beschleunigte Abbau erzeugt auch verstärkt Setzungen), speziell an den angrenzenden Liegenschaften, als sehr kritisch beurteilt. Eine eingehende Prüfung und Risikoabschätzung liess die Stadt in Absprache mit dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zum Schluss kommen, das Verfahren zu verwerfen und nicht weiterzuverfolgen.

Das Tiefbauamt liess in der Folge weitere Sanierungsvarianten prüfen und unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit und Finanzierbarkeit den Bericht «Ergänzungen von Sanierungsvarianten» vom 23.06.2015 erarbeiten. Im Bericht sind die folgenden Massnahmen vorgesehen:

- Gasschutzmassnahmen in den Kellerräumen der angrenzenden Liegenschaften
- Nutzungseinschränkungen in den Gärten (z. B. Gewächshäuser, Zelte, Pavillon etc.)

- Gasfenster, d. h. es werden an der Parzellengrenze Stadt-Private sehr gut durchlässige Kiesbereiche angelegt, aus welchen die Deponiegase konzentriert und erhöht ausströmen können.

Das Tiefbauamt konnte sich im Jahre 2017 mit dem AWEL auf die obenstehenden, verhältnismässigen Massnahmen für die Sanierung der Deponie Dätttau einigen und diese wurden ab 2017 durch die Stadt Winterthur projektiert und teilweise schon umgesetzt.

Mit Beschluss vom 06.12.2017 (SR 17.1005-1) hat der Stadtrat das Tiefbauamt angewiesen den bestehenden Investitionskredit Nr. 11340 abzurechnen und einmalig abzuschreiben. Die Aufwendungen für die Weiterführung der erforderlichen Arbeiten für die Sanierung der Deponie Dätttau werden seither der Produktegruppe Immobilien, Kostenstelle 242653, Konto 343920, belastet.

Bauherreneigenleistungen

Die Bauherreneigenleistungen wurden mit total 13 800.00 Franken berechnet und dem Projekt belastet.

3. Projektabrechnung

3.1. Übersicht

Projekt Nr. 11340	Kredit	Ausgaben
Projektierungskredit vom 22.08.2007	130 000.00	
Projektierungskredit vom 25.02.2009	100 000.00	
Ausführungskredit vom 26.09.2012	300 000.00	
Total Kredit	530 000.00	
Effektiver Aufwand gemäss Projektabrechnung		619 605.90
Mehraufwand		89 605.90

	Plan	Einnahmen (bisher)
Investitionsbeiträge vom Bund	0.00	- 231 586.00
Abweichung		- 231 586.00

3.2. Abweichungsbegründung

Die Kostenüberschreitung beruht hauptsächlich auf den aufwendigen Überwachungsmessungen, welche aufgrund der sehr rasch eingetretenen Bodensetzungen bei zwei Liegenschaften an der Dätttauenerstrasse ausgelöst werden mussten.

3.3. Bewilligung der Mehrkosten

Die Mehrkosten erfüllen gemäss Abweichungsbegründung die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG, weshalb sie nachträglich zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11340, als gebunden zu erklären sind.

4. Einnahmen

Die Altlasten-Verordnung des Bundes legt den Ablauf von Untersuchungen und den auszuführenden Prozessschritten bei Sanierungen von Deponien vor. Bei der Einhaltung Bundesvorgaben können Bundessubventionen (VASA-Abgeltungen) geltend gemacht werden. Im vorliegenden Projektablauf wurde sehr bewusst darauf geachtet, dass die Abläufe eingehalten werden und somit die entsprechenden Subventionen ausbezahlt werden.

5. Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 25 Abs. 3 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt werden vom Stadtrat bewilligte Verpflichtungskredite und gebunden erklärte Ausgaben vom Stadtrat abgerechnet.

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilagen:

1. SRB-Nr. 2007-1433 vom 22.08.2007
2. SR.09.252 vom 25.02.2009
3. SR.12.1099 vom 26.09.2012

Beilagen (nicht öffentlich):

4. Projektabrechnung aus Applikation Investitionsrechnung
5. Kreditübersicht BIS
6. Kreditübersicht mit KV BIS
7. Anhörungsschreiben vom Bundesamt für Umwelt BAFU vom 17.12.2015